

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire =
Rivista storica svizzera

Band: 20 (1970)

Heft: 4

Buchbesprechung: Nikolaus von Kues. Kirchenfürst zwischen Mittelalter und Neuzeit
[Anton Lübke]

Autor: Eichhorn, Werner

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Leonhard Zeller aus dem Jahre 1453/4 (Generallandesarchiv Karlsruhe 61/i Hofgericht Rottweil) sich genaue Angaben über die Gebühren des Hofgerichts in jener Zeit finden lassen. Besonders nützlich erscheinen die im Anhang mitgeteilten Ämterlisten, mögen einige auch erst recht spät einsetzen, andere sich noch ergänzen lassen.

Grübes mit viel Fleiß und vor allem großem Geschick erarbeitete Zusammenfassung über das Hofgericht Rottweil erlaubt eine eingehende Information über das bedeutsamste Gericht Südwestdeutschlands, wobei dem Leser unwichtiger Kleinkram erspart bleibt. Selbst wenn man dank der frühzeitigen Exemptionsprivilegien die Bedeutung dieses Gerichts für die Eidgenossenschaft gering anschlagen will, wie das meist geschieht, so wäre es gleichwohl wünschenswert, wenn diese Untersuchung auch in der Schweiz einen aufmerksamen Leserkreis finden würde. Vielleicht bietet sie einmal die Grundlage, auf welcher die Bedeutung des Rottweiler Hofgerichts für die Eidgenossenschaft neu untersucht werden wird.

Basel

Karl Mommsen

ANTON LÜBKE, *Nikolaus von Kues. Kirchenfürst zwischen Mittelalter und Neuzeit*. München, Callwey, 1968. 440 S., ill.

Bei der gegenwärtigen Diskussion um den Vorrang demokratisierender konziliarer Beschlüsse vor autoritativen Entscheidungen gewinnt die Gestalt des Nikolaus von Kues vermehrt an Interesse. Als Anhänger der konziliaren Idee, wie sie in seiner Schrift *«De concordantia catholica»* zum Ausdruck kommt, hing der junge Humanist einer Anschauung an, von der er sich im Alter deutlich distanzierte, da er zumindest im kirchlichen Raume ihre letztliche Unhaltbarkeit einsehen mußte.

Anton Lübke greift diese aktuelle Gestalt der kirchlichen Zeitenwende heraus, um sie in recht plastischer Sprache für die Gegenwart zu interpretieren. In den Hauptabschnitten *Herkunft und Bildungsweg, Kirchliches und politisches Wirken* sowie *Die geistige Hinterlassenschaft* bemüht sich der Autor nicht allein statisch die historischen Fakten auf dem Lebensweg des bedeutenden Kardinals und Gelehrten zu erfassen, sondern seine Strahlkraft bis heute sichtbar werden zu lassen.

So vermag die vorliegende Biographie vor allem durch ihren flüssigen Stil den Kirchenfürsten Nikolaus von Kues auch einem Leserkreis zugänglich zu machen, der nicht zuerst historische Darstellungen bevorzugt. Demgegenüber wird der Fachmann bald erkennen müssen, daß die Biographie leider hinter dem zurückbleibt, was sie zunächst zu versprechen scheint. Weniger ihr popularwissenschaftlicher Ansatz als die unzulänglichen Angaben der Bezugs- und Beweisstellen sowie oftmals das Fehlen von Quellenangaben bei durchaus erheblichen Aussagen verhindern eine genauere Überprüfung und ermöglichen nur recht bedingt eine Weiterforschung auf Grund der vorgelegten Ergebnisse.

Angaben wie «*in einer lateinisch geschriebenen Vita*» (S. 13) oder «*wie aus Urkunden des Nikolaus-Hospitals und Berichten hervorgeht*» sind doch wohl zu schmal, wenn damit etwa beim zweiten Falle bewiesen werden soll, daß der Vater des Nikolaus von Kues «*das Monopol der Moselschiffahrt*» besessen habe (S. 14).

Gerne wüßte der Leser auch, nachdem bislang der genaue Geburtstag des späteren Kardinals der Forschung unbekannt geblieben ist, was die genannte Geburtsurkunde vom 22. Oktober 1401 beinhaltet und wo sie konsultiert werden kann.

Auch kennen bislang die Historiker den dritten Papstkandidaten nicht, um den sich die Kirche im Geburtsjahr 1401 «*Als Nikolaus von Kues geboren wurde*» (S. 14) gestritten haben soll. Zu dieser Zeit stritten sich lediglich Pietro Tomacelli (Bonifaz IX.) und Pedro de Luna (Benedikt XIII.) um den Vorrang in der Kirche, während Petros Philargis erst 1409 in Pisa als Alexander V. eingesetzt wurde.

Wer schließlich die angegebene Literatur zu konsultieren beginnt, wird bald feststellen, wie schwer ihm das Auffinden der vorgestellten Titel gemacht ist. Wer vermutet schon, daß der Beitrag von Ernst Hoffmann *Gottesschau bei Meister Eckehart* (nicht: Eckhart) und *Nikolaus von Cues* nicht wie angegeben selbständig 1934 in Zürich, sondern auf den Seiten 1033–1045 der zweibändigen Festschrift für Heinrich Zangger 1935 erschien; die richtiger *Die «Docta ignorantia» des Nicolaus Cusanus als Bildungsprinzip* zu zitierende Arbeit von Karl Gerhard Poeppel erst 1956 und dann in der Reihe «*Grundfragen der Pädagogik*», Heft 6, erschien; die Veröffentlichung *Die Frühzeit des Humanismus* von Hans Rupprich auf den Seiten 16–22 des ersten Bandes von «*Humanismus und Renaissance*» nachgelesen werden kann und erst 1938 (nicht 1928) in Leipzig herauskam; Bernhard Groethuysen seinen auf Seite 149–151 im dritten Band des Handbuchs der Philosophie 1931 (nicht 1932) erschienenen Beitrag nicht *Die Anthropologie des Nicolaus Cusanus* betitelte, sondern als Überschrift wählte *Nicolaus von Cusa. Der unbekannte Gott des Menschen*; der für 1947 verzeichnete Vortrag von Ernst Hoffmann in der Tat bereits am 17. Februar 1940 vor der Heidelberger Akademie der Wissenschaften gehalten und im gleichen Jahre von den Neuen Heidelberger Jahrbüchern auf Seite 35–58 leicht benutzbar vorgelegt wurde; der übrigens im gleichen Band der Neuen Heidelberger Jahrbücher (S. 59–76) veröffentlichte Aufsatz von Gerhard Kallen richtiger zitiert wird mit dem Titel *Der Reichsgedanke in der Reformschrift De concordantia catholica des Nikolaus von Cues* usw. . . .

Die Anführung derartiger Beispiele könnte kleinlich erscheinen, würden nicht Stichproben bei der Zitierung weiterer Autoren wie Colomer, Haubst, Hausmann, Hoffmann, Scharpff, Zimmermann u. a. auf einen zu großzügigen Umgang mit Quellen und Literatur hindeuten.

Sicherlich hätte die edle Gestalt des Nikolaus von Kues nichts an Größe und Bedeutung eingebüßt, bliebe die Darstellung auf dem Boden realer

sachlicher Geschichtsschreibung, ohne den Kirchenfürsten in marktschreierische Pose zu rücken. Wer von ihm behauptet: «*Er beherrschte ... das gesamte Wissen seiner Zeit*», wie bereits auf dem Klappentext zu lesen ist, überschreitet wohl die Grenzen wissenschaftlich ernst zu nehmender Aussage.

Freiburg

Werner Eichhorn

HORST BUSZELLO, *Der deutsche Bauernkrieg von 1525 als politische Bewegung. Mit besonderer Berücksichtigung der anonymen Flugschrift an die Versammlung gemayner Pawerschaft*. Berlin, Colloquium, 1969. 257 S. (Studien zur europäischen Geschichte, Bd. VIII.)

Die Untersuchung setzt sich zum Ziel, die politischen Aspekte des Bauernkriegs insoweit zu beleuchten, als es sich um die Gestaltung einer künftigen Ordnung handelt.

Ausgangsforderung der Bauern war das Streben nach persönlicher Freiheit und Gleichwertigkeit, konkret vor allem die Aufhebung der deklassierenden Leibeigenschaft. Im Verlaufe des Aufstandes haben sich diese Forderungen zu einem politischen Programm fortentwickelt, das in den verschiedenen Territorien unterschiedlich nuanciert war. So verfolgten insbesondere territorial begrenzte und überterritoriale Formen der Erhebung differenzierte politische Ziele.

Auf das Territorium beschränkt waren die Aufstände in Salzburg, Tirol, Württemberg, Bamberg, Fulda und Würzburg. Die Bauern treten hier nur ihrem Landesherrn entgegen, dessen Stellung nicht angetastet wird. Die politischen Ziele der Bauern sind beschränkt auf die Erlangung der inneren Selbstverwaltung und die Beseitigung der Privilegien des Adels und der Geistlichkeit.

Die politischen Ziele der überterritorialen Zusammenschlüsse (Franken, Oberschwaben, Oberrhein, Mitteledeutschland) waren nicht einheitlich, was der Verfasser auf die unterschiedlichen politischen Traditionen der deutschen Landschaften zurückführt. In Franken führte die zunehmende Stärke der Aufständischen dazu, daß man Verhandlungsangebote einzelner Landesherren ignorierte; aber letztlich blieb die Landesherrschaft an sich unangetastet. Eine neue politische Ordnung in Form einer bäuerlichen Eidgenossenschaft forderte dagegen die überterritoriale Erhebung in Oberschwaben. Das hier von den Bauern beschworene «Göttliche Recht», mit der Konsequenz, daß Luther und Melanchthon als Schiedsrichter bestellt werden sollten, stand einem Ausgleich mit dem Landesherrn grundsätzlich entgegen. Eine weitere politische Form, die bäuerliche Reichsunmittelbarkeit, wurde von der Erhebung am Oberrhein propagiert. Die darin zum Ausdruck kommende politische Reife, die die Markgräfler Bauern bewiesen, führt der Verfasser richtig auf die Tatsache zurück, daß diese Bauern die «Landstandschaft besaßen und dadurch eine politische Schulung erfahren hatten, die den Bauern in anderen Territorien fehlte» (S. 71).